

Die lange erwartete Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen beim Bundesgerichtshof (BGH) zur Frage der Amtsträgereigenschaft von Kassenärzten liegt vor: Mit Beschluss vom 29.03.2012 – GSSt 2/11 - hat der BGH entschieden, dass Kassenärzte weder Amtsträger noch Beauftragte der gesetzlichen Krankenkassen sind.

Hier die Entscheidung: http://www.gesundheitsrecht.info/downloads/BGH_29032012_GSSt%202_11.pdf



Entwarnung für Kassenärzte....

so oder ähnlich klingen die Überschriften der Pressemedien zur Entscheidung des Großen Senats beim BGH zur Verneinung der Frage, ob Ärzte Amtsträger oder Beauftragte der gesetzlichen Krankenversicherungen sind.

Mit Beschluss vom 29. März 2012 GSSt 2/11 stellt der BGH klar, dass aus dem Gesetz weder eine Amtsstellung noch eine Beauftragtenstellung des Kassenarztes herzuleiten ist.

Zu den Sachverhalten und den gerichtlichen Vorentscheidungen hatte der Unterzeichner bereits am 6. Mai 2011

<http://www.anwalt24.de/beitraege-news/fachartikel/ist-der-vertragsarzt-amtstraeger-bgh-3-str-458-10-beschluss-vom-5-mai-2011>

und am 26. April 2010 <http://www.anwalt24.de/beitraege-news/fachartikel/olg-braunschweig-korruption-von-aerzten-und-apothekern-zukuenftig-nach-s-299-stgb-straftbar> berichtet, insoweit wird darauf verwiesen.

Nach geltendem Recht kann weiterhin wegen Bestechlichkeit nur derjenige bestraft werden, wer als "Amtsträger" oder als "Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes" der Krankenkasse Vorteile annimmt. Der BGH stellt klar, dass weder Kassenärzte noch Pharmavertreter zu diesem Personenkreis gehören.

Nach Erachten des Unterzeichners wird die jetzige Freude über diese Entscheidung bei den Ärzteorganisationen nicht sehr lange andauern, da ein entsprechender Gesetzesentwurf der SPD Fraktion nur im Hinblick auf die erwartete o. g. Entscheidung des Großen Senats beim BGH mit den Stimmen der Regierungsparteien zurückgestellt wurde.

Neben der Opposition sehen auch Mitglieder der Regierungsparteien gesetzlichen Handlungsbedarf zur Eindämmung des teilweise recht umfangreichen "Pharmamarketings".

Die Pharmaindustrie und die hier betroffenen Kassenärzte sollten die Zeit bis zur kommenden Gesetzesänderung nutzen ihre geschäftlichen Beziehungen neu aufzustellen.

Die meisten Beteiligten haben ohnehin diese Aufgabe bereits erledigt und können mit Hinweis auf eine funktionierende "Compliance" gelassen in die Zukunft sehen.

Der Gesetzgeber wird spätestens nach der nächsten Bundestagswahl die geplanten verschärften Regelungen zur Bestechlichkeit und Vorteilsannahme von Kassenärzten verabschieden, insoweit kann von Entwarnung für die Betroffenen nicht gesprochen werden.

Burkhard Goßens
- Rechtsanwalt -

Dieser Beitrag dient der allgemeinen Information. Er wurde nach bestem Wissen erstellt. Eine individuelle Beratung kann er jedoch nicht ersetzen und stellt daher keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund des Artikelinhalts ist infolge dessen ausgeschlossen und wird nur bei individueller Beratung übernommen. Vervielfältigung und Verbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung von Rechtsanwalt Burkhard Goßens, Ahornallee 10, 14050 Berlin.

Diesen und weitere Fachartikel finden Sie unter http://www.gossens.de/gossens_fachartikel.html



Rechtsanwalt Burkhard Goßens
Ahornallee 10
14050 Berlin

Telefon: + 49 – 30 – 30 61 41 42

Fax: + 49 – 30 – 30 61 41 43

www.gossens.de

Stichwörter: BGH, Bundesgerichtshof, Amtsträgereigenschaft, Kassenärzte, Beschluss, 29.03.2012, GSSt 2/11, Amtsträger, Beauftragter, gesetzliche, Krankenkasse, Krankenversicherung, Rechtsanwalt, Berlin, Urteil, Compliance, Korruption